Kreis-Blatt

für den Kreis Marienburg Westpr.

Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 100. **Marienburg,** den 20. Dezember. **1905.**

Landrätliche Bekanntmachungen.

Nr. 1. Marienburg, den 16. Dezember 1905.

Gemäß § 46 Ziffer 7 a der W. O. sind von den Herren Standesbeamten bis spätestens **zum 15. Januar 1906** die für die **Aufstellung der Rekrutierungsstammrolle** erforderlichen Auszüge aus dem Geburtsregister für die in der Zeit vom **1. Januar bis einschließlich 31. Dezember 1889** geborenen Kinder männlichen Geschlechts anzufertigen und den Gemeindevorstehern der Geburtsorte unter Militaria zu übersenden.

Die erforderlichen Formulare sind bei mir umgehend zu beantragen.

Bezüglich Aufstellung der Auszüge bemerke ich:

1. Aufzunehmen sind **sämtliche** Geburten männlicher Personen, also auch die, welche später als verstorben geführt werden. Bei letzteren ist, wenn der Sterbefall bei dem die Geburtslisten aufstellenden Standesbeamten beurkundet ist, in Spalte „Bemerkungen" der **Sterbetag** und **Ort** einzutragen.

2. Sind in einzelnen Ortschaften im Kalenderjahre 1889 Geburten männlicher Personen nicht vorgekommen, so ist in dem betreffenden Auszuge der Vermerk zu machen,
„daß in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 31. Dezember 1889 Geburten von Kindern männlichen Geschlechts nicht vorgekommen sind."

3. **Auf die Schreibweise der Namen ist die peinlichste Sorgfalt zu verwenden.** Durch Nichtbeachtung wird nicht nur die diesseitige Amtsstelle, sondern auch den Herren Standesbeamten bedeutende Mehrarbeit aufgebürdet (z. B. „Ausstellung von Geburtsurkunden 2c.)

4. In einigen Fällen, wird es immer noch unterlassen, den Geburtsfamiliennamen der **Ehefrau** in den Auszug aufzunehmen:

5. Bei der Ausstellung **der Geburtsscheine zu Militärzwecken** wird ebenfalls immer noch nicht die genügende Sorgfalt verwendet, und mache ich auf deren **sorgfältigste** Ausstellung noch ganz besonders aufmerksam. Auf Grund dieser Geburtsscheine erfolgt die Aufnahme der betreffenden Personen in die Rekrutierungsstammrollen, wenn ihre Anmeldung an einem anderen Orte als ihrem Geburtsorte stattfindet. Ist der Geburtsschein also unrichtig ausgestellt, so sind die erfolgten Eintragungen in die Stammrolle und alphabetische Liste gleichfalls unrichtig und sämtliche Listen müssen nachträglich berichtigt werden, wodurch bedeutende Zeitversäumnis und Mehrarbeit entsteht.

Nr. 2. Marienburg, den 16. Dezember 1905.

Gemäß § 46 Ziffer 7 b der W.-O. werden die Herren Standesbeamten des Kreises ersucht, **Auszüge aus dem Sterberegister** des letzt verflossenen Kalenderjahres, enthaltend alle innerhalb ihres Bezirks beurkundeten Todesfälle von Personen männlichen Geschlechts, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, anzufertigen und **bis spätestens zum 10. Januar 1906** hierher einzureichen.

Bei Aufstellung der Auszüge sind nachstehende Punkte zu beachten:

1. Für jeden Stadt- bezw. Gemeinde- oder Gutsbezirk ist ein besonderer Titelbogen (B), für jeden Sterbefall ein besonderer Einlagebogen zu verwenden.
2. Falls den Herren Standesbeamten das genaue Geburts-Datum der Verstorbenen, das aus dem Sterberegister nicht hervorgeht, anderweit bekannt geworden ist, so ist Geburtstag, Monat und Jahr in den Auszügen unter „Bemerkungen" anzugeben.
3. Jeder einzelne Auszug muß mit Siegel und Unterschrift des Standesbeamten versehen werden.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich, Formularbedarf ist umgehend anzuzeigen.

Nr. 3. **Ankauf von Pferden für die Schutztruppe in Südwestafrika.**

1. Zum Ankauf 5—10 jähriger Pferde, die im allgemeinen kleiner sein sollen als Remonten und vorzugsweise zur Berittenmachung von Infanterie bestimmt sind, findet öffentlicher Markt statt:
am 27. Dezember 1905 um 8 Uhr 30 Minuten vormittags in **Marienburg** Wpr.

2. Die anzukaufenden Pferde sollen nicht unter 1,42 m und nicht über 1,55 m Stockmaß (— 1,50—1,63 m Bandmaß) haben, gute Rücken, gesunde Beine und Hufe besitzen. Pferde in der Größe von 1,42—1,50 m Stockmaß (— 1,50 bis 1,58 m Bandmaß) werden bevorzugt. Hengste sind vom Ankauf ausgeschlossen. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar bezahlt.

3. Pferde mit Fehlern, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind, solange sie nicht an Bord sind, vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen.

4. Verkäufer, die ihnen nicht persönlich gehörende Pferde vorführen, haben sich gehörig auszuweisen.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Die Schwänze der Pferde sind **nicht** abzuschneiden.

Königliche 3. Remontierungs-Kommission.

Marienburg, den 18. Dezember 1905.

Die Ortsbehörden haben für möglichste Verbreitung vorstehender Bekanntmachung Sorge zu tragen.

Nr. 4. Marienburg, den 18. Dezember 1905.

Die Magistrate zu Neuteich und Tiegenhof, sowie die Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises ersuche ich, den **Bedarf an Quittungsformularen für Invaliden- und Altersrenten bis zum 1. Januar n. Js.** hier anzuzeigen.

Nr. 5. Marienburg, den 19. Dezember 1905.

Den Herren Specialkassierern der **Kreiskrankenversicherung**

wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die Ausgabe-Beläge für Oktober bis Dezember d. Js. bis **zum 31. dieses Monats** hier zur Festsetzung einzureichen sind.

Nr. 6. Marienburg, den 11. Dezember 1905.
Unter dem Rindvieh der Arbeiter des Rittergutes Traupel, Kreis Rosenberg, ist die **Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.**

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1. Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Bernhard Czelinski in Pieckel **zum Stellvertreter des Standesbeamten** für den Standesamtsbezirk Pieckel im Kreise Marienburg Westpr., anstelle des Gutsbesitzers Sachse in Pieckel, zur öffentlichen Kenntnis.
Danzig, den 7. Dezember 1905.
Der Ober-Präsident.

Nr. 2. Um Angabe des gegenwärtigen Aufenthaltsorts des bis Anfang Dezember d. Js. in Schadwalde bedienstet gewesenen Dienstboten **Andreas Boettcher** wird ergebenst ersucht.
Blumstein, den 15. Dezember 1905.
Der Amtsvorsteher.

Nr. 3. **12 Stück eichene Schläger** ca. 2 m lang sind bei Palschau in der Weichsel **aufgefischt** worden. Der sich ausweisende Eigentümer kann dieselbe gegen Erstattung der Kosten in Empfang nehmen.
Pordenau, den 18. Dezember 1905.
Der Amtsvorsteher.

Nr. 4. Nachdem die **Schweineseuche** unter den Schweinen der Frau Hofbesitzer Wittwe Wiens in Jankendorf **erloschen** und die Stalldesinfektion ausgeführt ist, werden die angeordneten Schutz- und Sperrmaßregeln hiermit aufgehoben.
Brunau, den 13. Dezember 1905.
Der Amtsvorsteher.

Nr. 5. Das **Fahren, Reiten und Viehtreiben** auf dem neben der Landstraße durch Sand aufgeschütteten Fußsteige vom Goeritz'schen Rentierhause bis zum Rempel'schen Grundstücke in Petershagen ist bei gesetzlicher Bestrafung **verboten.** Eine Warnungstafel ist dort angebracht.
Amt Petershagen, den 11. Dezember 1905.
Der Amtsvorsteher.

Nr. 6. **Die Königliche Maschinenbau- und Hütten-Schule zu Duisburg**
eröffnet am 2. April k. Js. in ihren beiden Abteilungen:
1. Maschinenbauschule für Schlosser, Schmiede, Maschinenbauer, Kesselschmiede und ähnliche Gewerbetreibende;
2. Hüttenschule für Eisen- und Metallhüttenleute und -Gießer, Arbeiter von Kokereien, Glashütten, Cementfabriken und der chemischen Großindustrie

einen **neuen Lehrgang.**

Das Programm der Anstalt wird auf Verlangen kostenfrei zugesandt.

Die Anstalt gehört nach Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung für die mittleren und unteren Staatseisenbahnbeamten zu den „anerkannten Fachschulen", deren Reifezeugnisse für die Annahme zum Werkmeisterdienst folgende Vergünstigungen gewähren: Nur die Reifeprüfungen der von der Staats-Eisenbahn-Verwaltung anerkannten Fachschulen gelten als Nachweis der erforderlichen theoretischen Kenntnisse. (§ 37,4 der Prüfungsordnung.) Solange Bewerber mit solchen Zeugnissen vorhanden sind, dürfen andere Bewerber nicht angenommen werden. Die Letzteren haben eintretendenfalls eine besondere Prüfung abzulegen und zwar auch dann, wenn sie das Reifezeugnis einer nicht anerkannten Fachschule besitzen. — Min. Erlaß vom 23. Mai 1900. —
Duisburg, den 1. Dezember 1905.
Der Direktor. Barthel.

Druck von O. Halb, Marienburg.